

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 06. September 2012 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL
Mag. Thomas LEBERSORGER ab Pkt. 2 b
ÖKR Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM
Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ ab Pkt. 9 nach Abstimmung Vertraulichkeit
DI Bernhard LÖSCHER
Otmar POLZER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

Entschuldigt: StR Mag. Thomas LEBERSORGER bis Pkt. 2 a
GR Astrid LENZ bis Pkt. 9 bis Abstimmung Vertraulichkeit
GR Andreas HITZ

die Schriftführer: StA.Dir.-StV. Gerhard STREICHER
StA.Dir.-StV. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 30.08.2012 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser

Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 30.08.2012 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Gerhard BINDER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Einräumung von Dienstbarkeiten

- a) **Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen und einer Gasdruckregelanlage auf dem Grundstück Nr. 1002/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 8 a) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Gerhard BINDER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Einräumung von Dienstbarkeiten

- b) **Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen auf den Grundstücken Nr. 1002/1, 1003/1, 1050/6 und 1514/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 8 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Gerhard BINDER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss eines Beratungsvertrages und Regelung der Kostentragung für Rechtsstreitigkeiten sowie Eintritt in Rechtsstreitigkeiten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, FPÖ, UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Abgaben

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2012
- 2) Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - a) Änderung Musikschulstatut
 - b) Festsetzung des Schulgeldes wegen Erweiterung des Fächerangebots
- 3) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2012 über den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“
- 4) Annahme der Zusicherung des NÖ WWF, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Pyhra Anschluss Waidhofen, Bauabschnitt 27, Zusicherung vom 28.06.2012, Zahl WWF-30240027/2
- 5) Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 6) Thayatal-Sporthalle – Änderung der Benützungstarife

Nichtöffentlicher Teil:

- 7) Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 5 im Seniorenwohnhaus, Josef Pizar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 8) Einräumung von Dienstbarkeiten
 - a) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen und einer Gasdruckregelanlage auf dem Grundstück Nr. 1002/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen auf den Grundstücken Nr. 1002/1, 1003/1, 1050/6 und 1514/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 9) Abschluss eines Beratungsvertrages und Regelung der Kostentragung für Rechtsstreitigkeiten sowie Eintritt in Rechtsstreitigkeiten
- 10) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 146, Anstellung als Zustellerin für die Aktion Essen auf Rädern auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 29, Abschluss eines Dienstvertrages auf unbestimmte Zeit
 - c) Personalnummer 30, Abschluss eines Dienstvertrages auf unbestimmte Zeit
 - d) Betrauung mit Funktionsdienstposten
 - e) Personalnummer 76, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - f) Personalnummer 4107, Änderung des Beschäftigungsausmaßes

- g) Personalnummer 48, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- h) Personalnummer 3, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- i) Personalnummer 15, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- j) Personalnummer 20, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- k) Personalnummer 4018, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- l) Personalnummer 4208, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- m) Personalnummer 103, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- n) Personalnummer 4160, Änderung des Beschäftigungsausmaßes

Vizebgm. Dir. Gerhard Binder
Perneggstraße 41
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 06.09.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Einräumung von Dienstbarkeiten

- a) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen und einer Gasdruckregelanlage auf dem Grundstück Nr. 1002/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vizebgm. Dir. Gerhard Binder
Perneggstraße 41
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 06.09.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Einräumung von Dienstbarkeiten

- b) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau und Bestand von Gasleitungen auf den Grundstücken Nr. 1002/1, 1003/1, 1050/6 und 1514/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vzbgm. Gerhard Binder
Perneggstraße 41
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 06.09.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss eines Beratungsvertrages und Regelung der Kostentragung für Rechtsstreitigkeiten sowie Eintritt in Rechtsstreitigkeiten“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 06.09.2012**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2012

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

a) Änderung Musikschulstatut

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 28.06.2006, Punkt 18 der Tagesordnung wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Aufgrund von Änderungen im Lehrerkollegium bzw. Interessen der SchülerInnen ergaben sich sowohl Erweiterungen, als auch Reduzierungen bzw. Umbenennungen im Fächerangebot an der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

Hauptfächer:

Erweiterung:

Musikalische Frühförderung, Klassischer Tanz in der Gruppe,

Wegfall:

Kindersingschule (Chor für Kinder ab 6 Jahren),

Ergänzungsfächer und Ensembles:

Erweiterung:

Musikkunde I, II, III, Holzbläser-Ensemble, Blechbläser-Ensemble, Jugendorchester für Bläser, Chor (ab 6 Jahren), Rhythmus-Ensemble, Drumset-Ensemble, Steeldrum-Ensemble, Salsa-Ensemble, Gemischtes Ensemble,

Wegfall:

Volksmusik-Ensemble, Bläser-Ensemble (Juniorband), E-Gitarren Ensemble, Popular- und Jazzchor, Jazzkomposition und Arrangement, Rhythmisches Training, Mikrofontechnik für Sänger, Einführung in Akustik und Tontechnik, Musikproduktion und Notensatz am Computer, Pop a capella-Ensemble

Unterrichtsformen:

Erweiterung:

Musikalische Frühförderung

Wegfall:

Einzelstunde (40 Minuten), Einzelstunde (30 Minuten)

Zweier-Gruppenstunde (50 Minuten), Zweier-Gruppenstunde (40 Minuten)

Es ist daher das bestehende Musikschulstatut entsprechend anzupassen.

GR Ing. Martin LITSCHAUER stellte Anfragen bezüglich Saalmiete, Anstellung der Lehrer, Lehrplan und Altersgruppen im Ballettunterricht, Landesförderung und Aufwendungen. Diese wurden von Vzbgm. Gerhard BINDER ausreichend beantwortet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.08.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut erlassen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

S T A T U T

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

(1) Die Musikschule führt den Namen:
Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

(3) Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(4) Art der Musikschule: Regionalmusikschule

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.
Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:
- (3) Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Hochschule, Ausbildung zu Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4

Unterrichtsfächer

Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an:

Musikalische Frühförderung (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines Erwachsenen)	**
Musikalische Früherziehung (für 4-Jährige und 5-Jährige)	**
Vorbereitungslehrgang für Musikuniversitäten und Konservatorien (bei entsprechenden Vorkenntnissen)	**

Klassischer Tanz in der Gruppe			*
Klavier	*	Viola (Bratsche)	*
Jazzpiano	*	Violoncello	*
Pop-Piano	*	Blockflöten	*
Keyboard	*	Querflöte	*
Kirchenorgel	*	Klarinette	*
Akkordeon	*	Saxophon	*
Steirische Harmonika	*	Trompete	*
Gitarre	*	Flügelhorn	*
E-Gitarre	*	Horn	*
E-Bass/Kontrabass	*	Tenorhorn	*
Percussion	*	Posaune	*
Schlagzeug	*	Tuba	*
Steeldrum	*	Gesang/Stimmbildung	*
Violine	*	Popular- und Jazzgesang	*

Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an:

Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	*	Rhythmus-Ensemble	**
Musikkunde I	*	Drumset-Ensemble	*
Musikkunde II	*	Percussion-Ensemble	*
Musikkunde III	*	Steeldrum-Ensemble	*
Holzbläser-Ensemble	*	Salsa-Ensemble	*
Blechbläser-Ensemble	*	Jazz Ensemble	*
Jugendorchester für Bläser	**	Pop-Ensemble	*
Blockflöten-Ensemble	*	Rock-Ensemble	*

Kammermusik	*	Gitarren Ensemble	*
Streichorchester	*	Jazztheorie	**
Akkordeon-Ensemble	*	Gemischtes Ensemble	*
Korrepetition	*	Improvisation	**
Klavier vierhändig	*	Song-Writing	**
Chor (ab 6 Jahren)	**		

* Der Unterricht wird angeboten als:

Einzelstunde (50 Minuten)

Einzelstunde (25 Minuten)

** Der Unterricht wird nur als Einzelstunde (50 Minuten) angeboten.

§ 5

Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

Einzelstunde (50 Minuten)

Einzelstunde (25 Minuten)

Musikalische Frühförderung (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines Erwachsenen)

Musikalische Früherziehung (für 4-Jährige und 5-Jährige)

Ensemble/Ergänzungsfach - ohne Hauptfachunterricht

Vorbereitungskurs für Universitäten und Konservatorien

(2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.

(3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

(4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

(1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.

- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 i.d.g.F., Anwendung.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 31. Mai, beim Schulleiter einlangen muss.
- (5) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, werden Anmeldungen
- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente

nach der Reihenfolge aller Anmeldungen der Vorzug gegeben.

- (8) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
- | | |
|----------------------|---|
| Vorbereitungsstufe* | elementare Musikerziehung |
| Ausbildungsstufe I | Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan) |
| Ausbildungsstufe II | Mittelstufe |
| Ausbildungsstufe III | Oberstufe |
- * Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
- (3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.
- Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- (4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.

An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
 - e) nicht genügend
 Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen.
Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.
- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musikschule

- b) Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
 - m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

- (1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen. Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
 - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
 - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungssachen und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.

Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 14**Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Anlage**Schulordnung****§ 1****Name und Sitz der Musikschule**

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

§ 2***Unterrichtsbesuch***

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3**Versäumte Unterrichtseinheiten**

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4***Unterrichtsmittel***

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).

Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

b) Festsetzung des Schulgeldes wegen Erweiterung des Fächerangebots

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 07.12.2011, Punkt 5 der Tagesordnung wurde das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya rückwirkend mit Wirkung vom 01.09.2011 neu festgesetzt.

Laut NÖ Musikschulplan ist unsere Musikschule als Regionalmusikschule in der Musikschulregion NÖ Waldviertel eingeteilt und erhält 245 geförderte Wochenstunden zuzüglich 10 Leiterabsetzstunden.

Aufgrund von sinkenden Schülerzahlen, geringeren Anmeldungen und durch Lehrerwechsel bedingte Änderungen können die geförderten Wochenstunden nicht unterrichtet werden und ist dies mit einem nicht unerheblichen Entgang von Fördermitteln verbunden.

Um jedoch die 245 Wochenstunden zu erreichen, wurden Bemühungen angestellt, das Fächerangebot zu erweitern und somit den „Klassischen Tanz in der Gruppe“ in die Musikschule als Hauptfach zu integrieren.

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen des Hauptwohnsitzes der Ballettschülerinnen (24 Waidhofner und 48 auswärtige Schüler) und der Tatsache, dass die Schülerinnen bzw. Erziehungsberechtigten nur bereit sind, unabhängig vom Wohnsitz lediglich den bisherigen Beitrag pro Schuljahr in der Höhe von EUR 210,00 für 1 Einheit und EUR 310,00 für 1 ½ Einheiten als Entgelt für den Tanzunterricht zu leisten, wurden Überlegungen betreffend einer Eingliederung wie folgt angestellt:

Durch die Gründung des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kührtreiber“ sollen deren Mitglieder in den Genuss kommen, unabhängig vom Wohnsitz einen Schulgeldbeitrag pro Schuljahr in gleicher Höhe wie Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben, zu bezahlen (EUR 210,00 für 1 Einheit und EUR 310,00 für 1 ½ Einheiten).

Somit kann dem Sonderfall „Ballett“ Rechnung getragen werden und die bisherigen Schülerinnen von Elfriede Badura, Sabina Kührtreiber und Birgit Hadl für die Albert Reiter Musikschule gewonnen werden.

Es ist daher erforderlich, den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2011, Punkt 5 der Tagesordnung aufgrund der Erweiterung des Fächerangebots zu ergänzen bzw. abzuändern.

Die Ergänzungen betreffen das Fächerangebot wie folgt:

a) Hauptfächer - Kurse:

- Musikalische Frühförderung (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines Erwachsenen)
- Klassischer Tanz in der Gruppe (im 1. Lernjahr 1 Einheit, ab dem 2. Lernjahr 1 ½ Einheiten)

b) Ergänzungsfächer und Ensembles:

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird
sowie

für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Schulgeldbeitrag (pro Schuljahr):

- a) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Kurse:

- Musikalische Frühförderung € 250,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten) € 310,-

- b) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Kurse:

- Musikalische Frühförderung € 500,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)^{o)} € 620,-

^{o)} (Für Mitglieder des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kühltreiber“ wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)

- c) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Kurse:

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit) € 250,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten) € 350,-

Ergänzungsfach und Ensemble^{*)} € 260,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- d) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Kurse:

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)^{o)} € 500,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)^{o)} € 700,-

^{o)} (Für Mitglieder des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kühltreiber“ wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)

Ergänzungsfach und Ensemble^{*)} € 520,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- e) Für Schüler der Dorfschule Klein Eberharts:

- Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 375,-
- Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 375,-

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.08.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2011, Punkt 5 der Tagesordnung betreffend der Festsetzung des Schulgeldes für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird mit Wirksamkeit vom 01.09.2012 aufgrund der Erweiterung des Fächerangebotes ergänzt bzw. abgeändert, sodass dieser wie folgt lautet:

Festlegung des Fächerangebotes und des Schulgeldes für die Albert Reiter Musikschule:

a) Hauptfächer

Instrumente:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Klavier | <input type="checkbox"/> Violine |
| <input type="checkbox"/> Jazzpiano | <input type="checkbox"/> Viola (Bratsche) |
| <input type="checkbox"/> Pop-Piano | <input type="checkbox"/> Violoncello |
| <input type="checkbox"/> Keyboard | <input type="checkbox"/> Blockflöten |
| <input type="checkbox"/> Kirchenorgel | <input type="checkbox"/> Querflöte |
| <input type="checkbox"/> Akkordeon | <input type="checkbox"/> Klarinette |
| <input type="checkbox"/> Steirische Harmonika | <input type="checkbox"/> Saxophon |
| <input type="checkbox"/> Gitarre | <input type="checkbox"/> Trompete |
| <input type="checkbox"/> E-Gitarre | <input type="checkbox"/> Flügelhorn |
| <input type="checkbox"/> E-Bass/Kontrabass | <input type="checkbox"/> Horn |
| <input type="checkbox"/> Percussion | <input type="checkbox"/> Tenorhorn |
| <input type="checkbox"/> Schlagzeug | <input type="checkbox"/> Posaune |
| <input type="checkbox"/> Steeldrum | <input type="checkbox"/> Tuba |

Bei Interesse für Oboe, Fagott, Harfe, Zither/Hackbrett bemühen wir uns um eine Lehrkraft!

Gesang:

- Gesang/Stimmbildung
- Popular- und Jazzgesang

Kurse:

- Musikalische Frühförderung (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines Erwachsenen)
- Musikalische Früherziehung (für 4-Jährige und 5-Jährige)
- Klassischer Tanz in der Gruppe (im 1. Lernjahr 1 Einheit, ab dem 2. Lernjahr 1 ½ Einheiten)
- Vorbereitungslehrgang für Musikuniversitäten und Konservatorien*)

*) Der Vorbereitungslehrgang für Musikuniversitäten und Konservatorien setzt sich aus dem Hauptfachinstrument, allgemeiner Musiklehre, Satzlehre bzw. Jazztheorie, Gehörbildung und 25 Minuten Klavierunterricht zusammen. In diesem Lehrgang werden die Schüler gezielt auf eine Aufnahmeprüfung für weiterführende Studien vorbereitet. Vorgesehen ist eine Dauer von zwei Jahren. Nähere Informationen in der Direktion der Albert Reiter Musikschule.

Unterrichtseinheit:

- Einzelunterricht à 50 Minuten Einzelunterricht à 25 Minuten

Lehrerwunsch:.....

(wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch)

Vorkenntnisse im gewählten Hauptfach: ja nein

b) Ergänzungsfächer und Ensembles:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung | <input type="checkbox"/> Rhythmus-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Musikkunde I | <input type="checkbox"/> Drumset-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Musikkunde II | <input type="checkbox"/> Percussion-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Musikkunde III | <input type="checkbox"/> Steeldrum-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Holzbläser-Ensemble | <input type="checkbox"/> Salsa-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Blechbläser-Ensemble | <input type="checkbox"/> Jazz-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Jugendorchester für Bläser | <input type="checkbox"/> Pop-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Blockflöten-Ensemble | <input type="checkbox"/> Rock-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Kammermusik | <input type="checkbox"/> Gitarren-Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Streichorchester | <input type="checkbox"/> Jazztheorie |
| <input type="checkbox"/> Akkordeon-Ensemble | <input type="checkbox"/> Gemischtes Ensemble |
| <input type="checkbox"/> Korrepetition | <input type="checkbox"/> Improvisation |
| <input type="checkbox"/> Klavier vierhändig | <input type="checkbox"/> Song-Writing |
| <input type="checkbox"/> Chor (ab 6 Jahren) | |

Schulgeldbeitrag (pro Schuljahr):

a) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 625,-
Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 375,-
Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 625,-
Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 375,-
Hauptfach-Kurse:	
- Musikalische Frühförderung und Früherziehung	€ 250,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)	€ 210,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)	€ 310,-
- Vorbereitungskurs für Universitäten und Konservatorien	€ 1.000,-

Ergänzungsfach und Ensemble*) € 250,-

*) (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

b) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 1.250,-
Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 750,-
Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 1.250,-
Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 750,-
Hauptfach-Kurse:	
- Musikalische Frühförderung und Früherziehung	€ 500,-

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)^{o)} € 420,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)^{o)} € 620,-
- ^{o)} (Für Mitglieder des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kührtreiber“ wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)
- Vorbereitungskurs für Universitäten und Konservatorien € 2.000,-

Ergänzungsfach und Ensemble*) € 500,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- c) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente „Erwachsenengruppe ab 4 Personen“ pro Person € 312,50

Hauptfach-Gesang „Erwachsenengruppe ab 4 Personen“ pro Person € 312,50

Hauptfach-Kurse:

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit) € 250,-

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten) € 350,-

Ergänzungsfach und Ensemble*) € 260,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- d) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente „Erwachsenengruppe ab 4 Personen“ pro Person € 625,-

Hauptfach-Gesang „Erwachsenengruppe ab 4 Personen“ pro Person € 625,-

Hauptfach-Kurse:

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)^{o)} € 500,-

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)^{o)} € 700,-

^{o)} (Für Mitglieder des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kührtreiber“ wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)

Ergänzungsfach und Ensemble*) € 520,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- e) Für Schüler der Dorfschule Kleineberharts:

Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 50 Minuten) € 750,-

Hauptfach-Instrumente (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 375,-

Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten) € 750,-

Hauptfach-Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 375,-

Der Schulgeldbeitrag ist durch einen monatlichen Einziehungsauftrag in 10 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Anmeldebedingungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sowohl das Statut als auch die Schulordnung der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Vertragsbestandteil sind.

Bei Unterrichtsentfall seitens des Lehrers erfolgt die Verständigung der Schüler bzw. deren Eltern ausschließlich per SMS.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten (bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten) durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort), unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Tarifunterscheidung zwischen Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet des Schulerhalters haben und Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben, soll aufgehoben werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder UBL).

Gegen den Gegenantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, SPÖ und GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Gerhard KRAUS und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, SPÖ und GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Gerhard KRAUS).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2012 über den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2012, Punkt 6 der Tagesordnung wurde der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“ beschlossen.

Die Punkte II. und VI. des Vertrages sind dahingehend abzuändern, dass die Firma der Gesellschaft wie folgt zu lauten hat: „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.08.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Punkte II. und VI. des Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2012 sind dahingehend abzuändern, sodass dieser nunmehr lautet:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

errichtet am unten angeführten Orte und Tage zwischen

1. Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6
- einerseits –
2. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 und

3. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5

- andererseits -

I. Gesellschafter

Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land errichten hiemit eine Kommanditgesellschaft.

II. Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG

Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift ist: 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6.

III. Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

IV. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Vermietung/Verpachtung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden jeglicher Art sowie der An- und Verkauf von Grundstücken
2. Die Anschaffung, Veräußerung und Vermietung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von beweglichen, körperlichen Vermögensgegenständen jeglicher Art
3. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks förderlich erscheinen.

V. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, welches mit der Eintragung im Firmenbuch beginnt und am 31.12. des Jahres der Eintragung endet. Im Übrigen entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

VI. Gesellschafter und Vermögen der Gesellschaft

1. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche eine Komplementäreinlage in Höhe von € 99.800,- leistet.
2. Kommanditisten sind die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land mit einer Pflichteinlage in der Höhe von je € 100,-, welche je der Haftsumme entspricht. Die Pflichteinlagen sind binnen 8 Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages auf ein von der Gesellschaft namhaft gemachtes Konto zu überweisen.
3. Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya bringt in Anrechnung auf ihre Komplementäreinlage die ihr zur Gänze gehörende Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6, Einlagezahl 500 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya mit den Grundstücken 280/1 und 281, mit der Gesamtfläche von 3.871 m² mit einem Gesamtwert von € 1.510.000 wobei € 290.300 auf den Grundwert entfallen ein.

4. Ein die Komplementäreinlage von € 99.800,-- übersteigender Betrag ist auf das variable Kapitalkonto zu buchen.

Festgestellt wird, dass es sich bei den vorgenannten Liegenschaften in natura um das Schulgebäude in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6 samt Außenanlagen handelt.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya ob den vorgenannten Liegenschaften EZ 500, ob welcher das Eigentumsrecht für die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, einverleibt ist, das Eigentumsrecht für die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG einverleibt werden kann.

VII. Geschäftsführung und Vertretung

Zur Vertretung nach außen ist die unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) alleine selbstständig berechtigt und verpflichtet.

Bei der Geschäftsführung wird zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften unterschieden.

Die Komplementärin hat die gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, müssen auch die Kommanditisten zustimmen.

Darlehens- oder Kreditaufnahmen oder der Abschluss vergleichbarer Kreditgeschäfte durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn daneben die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya gegenüber dem Kreditgeber die Haftung übernimmt und die Haftungsübernahme – soweit gesetzlich vorgesehen – durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VIII. Rechte der Kommanditisten

Neben dem Zustimmungserfordernis der Kommanditisten bei außergewöhnlichen Geschäften haben die Kommanditisten das Recht auf die Verwaltung ihrer Vermögenseinlage. Außerdem stehen ihnen die Kontrollrechte gem. § 166 UGB zu.

IX. Ergebnisverteilung

Der Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.

Die Verlustzuweisung an die Kommanditisten ist mit der Höhe deren Pflichteinlage beschränkt.

X. Stimmrecht

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht das Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung (z.B. bei außergewöhnlichen Geschäften und der Auflösung der Gesellschaft) vorsieht, bedarf es der Mehrheit der Stimmen für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse. Die Anzahl der Stimmen der Gesellschafter berechnen sich nach dem Verhältnis des Wertes ihrer vereinbarten Einlagen.

XI. Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen.

XII. Entnahmen durch die Gesellschafter

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Komplementärin ihren allfälligen Gewinnanteil zu entnehmen.

Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Komplementärin.

XIII. Abtretung von Gesellschaftsanteilen und Neuaufnahme von Gesellschaftern

Jede Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen, die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter (einstimmige Beschlussfassung).

XIV. Kündigung der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufkündigen.

Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu erfolgen.

XV. Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter – aus welchem Grund auch immer – aus der Gesellschaft aus, so sind ihm zunächst die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben.

Dem ausscheidenden Gesellschafter gebührt ein Abfindungsanspruch. Die Höhe des Abfindungsanspruches richtet sich nach dem Buchwert seines Kapitalkontos.

XVI. Kontrollrechte

Die Gesellschaft räumt den Rechnungsprüfern der Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

Die Gesellschaft räumt – auch wenn dazu keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht – den für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Volksschulgemeinde zuständigen Organen des Landes Niederösterreich das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

XVII. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Jede Änderung des vorliegenden Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Gesellschafter.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

XVIII. Anzuwendendes Recht

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksame Regelung enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 161 ff UGB anzuwenden.

XIX. Kosten

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben aller Art trägt die Gesellschaft.

Hiezu wird festgestellt, dass gemäß Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 die Einbringung des im Punkt VI. dieses Vertrages genannten Grundstückes als Sacheinlage von der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr befreit ist und überdies in diesem Zusammenhang keine Stempel- und Rechtsgebühren sowie auch keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren anfallen.

XX. Auslegung

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gesichert ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Annahme der Zusicherung des NÖ WWF, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Pyhra Anschluss Waidhofen, Bauabschnitt 27, Zusicherung vom 28.06.2012, Zahl WWF-30240027/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 28.06.2012 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30240027/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Pyhra Anschluss an Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 27, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird für die vorläufigen förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 1.045.000,00 vorläufig 5%, das sind EUR 52.250,00 und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von EUR 16.910,00 zu den festgesetzten Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, zugesichert.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 100 %, das sind EUR 69.160,00 in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 15.000,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe von EUR 1.875,00 bewilligt. (Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 1.060.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 71.035,00 zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.08.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 28.06.2012, Zahl WWF-30240027/2, für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Pyhra Anschluss an Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 27, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2012	EUR	12.100,00
2013	EUR	14.200,00
2014	EUR	19.900,00
2015	EUR	17.800,00
2016	EUR	7.035,00
2017	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 14. April 2012
- Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
- Wasserrechtsbescheid vom 22. August 2011
GZ WTW2-WA-1145/001
Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen a.d. Thaya

3. Festlegung von Fristen:
Baubeginnsfrist: 20. September 2011
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2012“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Grundsatzbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012, Tagesordnungspunkt 20, wurde der Ausbau des verbleibenden Teils (2. Bauabschnitt: von der Kreuzung mit der Rudolf Winglhofer-Straße bis zur nördlichen Kreuzung mit der Franz Gföller-Straße) beschlossen. Mit der Erstellung der Naturaufnahme und Planungsarbeiten wurde das örtliche Planungsbüro Ing. Franz Hofstetter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, beauftragt. Für die Durchführung der Ausschreibungsarbeiten und Abwicklung des Vergabeverfahrens wurde das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP), 1200 Wien, beauftragt.

Auszug aus dem Prüfbericht des Büro IUP:

„Der Leistungsumfang sieht die Erneuerung des kompletten Oberbaus in der Anton Kainz-Straße (von der Karl Hoefner-Straße bis zur Franz Gföller-Straße) vor. Die Gesamtfläche umfasst lt. Planung rd. 4.030 m². Die bestehenden befestigten Oberflächen (Fahrbahn und ostseitiger Gehsteig) sind abzutragen. Anschließend folgen die Auskofferungsarbeiten bis auf das Unterbauplanum, die Herstellung der ungebundenen unteren Tragschicht, der ungebundenen oberen Tragschicht und die Oberflächenbefestigung mit bituminöser Tragdeckschicht. In der Anton Kainz-Straße sind ostseitig Gehsteige geplant, welche von der Fahrbahn durch Hoch- und Schrägbordsteine, zum Großteil mit vorher abgetragenen Leistensteinen, baulich getrennt werden.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 14. August 2012 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden acht Angebote abgegeben. Die Angebotsöffnung fand ebendort am selben Tag um 10.15 Uhr statt.

Reihung der Angebote bei Angebotsöffnung vor Überprüfung:

Reihung Nr.	Angebot Nr.	Firma	Gesamtpreis (excl. USt.)
1	4	Leithäusl Ges.m.b.H. 3800 Göpfritz an der Wild	297.438,36
2	8	Kontinentale BaugesmbH 3830 Waidhofen an der Thaya	310.703,42
3	6	Alpine Bau GmbH 3580 Horn	316.172,31

4	7	STRABAG AG 3532 Rastendorf	324.695,52
5	2	TEERAG-ASDAG AG 3500 Krems	336.971,05
6	5	Leyrer & Graf 3950 Gmünd	347.331,25
7	3	Zwettler Tiefbau 3107 St. Pölten	376.525,70
8	1	Held & Francke 3382 Loosdorf	377.258,40

Alle acht abgegebenen Angebote langten zeitgerecht ein und enthielten das unterfertigte Angebot, so dass kein Angebot aus formalen Gründen ausgeschieden werden musste. Da kein Angebot ausgeschieden wurde, bleibt die Reihung der Angebote unverändert.

Grundsätzlich ist zum Angebot der Fa. Leithäusl festzustellen, dass eine ausgewogene Kalkulation vorliegt, wenn auch das Niveau der Einheitspreise gegenüber den Einheitspreisen aus dem Straßenbauvorhaben in der Mozartstraße aus dem Jahr 2011 merkbar höher ist.

Die Kosten für die Erneuerung der Oberflächengestaltung in der Anton Kainz-Straße wurden vom Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit € 250.000,00 incl. USt. geschätzt.

Vergabesumme incl. USt.	EUR	356.926,03
Überschreitung	EUR	106.926,03
	d.s	42,77 %

Nach Rücksprache mit dem Bauamt lässt sich diese Überschreitung durch zusätzliche Leistungen und Flächen begründen, welche im Zuge der Erstellung der Schätzkosten noch nicht bekannt waren und sich erst im Zuge der Straßenplanung bzw. Erstellung der Ausschreibung ergeben haben.

Abzüglich den zusätzlichen ausgeschriebenen Leistungen für Schachtdeckel erneuern (auf Klasse D), Verlegen einer Drainageleitung und den Mehrflächen aus der Straßenplanung von rd. 430 m² Asphaltfläche (Anm.: in Summe rd. € 74.900,-- incl. USt.) resultiert eine Preissteigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 12 % des damals angebotenen spezifischen Quadratmeterpreises. Die Preissteigerung unter Zugrundelegung des Baupreisindex und des Baukostenindex beträgt jedoch rd. 6 %.

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Leithäusl ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt sind. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Preisgestaltung auf. Der Gesamtpreis des Angebotes wird daher als angemessen beurteilt.

Als Bestbieter steht entsprechend dem Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz an der Wild fest.

Auf Grund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Göpfritz an der Wild als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der Ausschreibung „Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Straßenbau Anton Kainz-Straße, Erd- und Baumeisterarbeiten“ an die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Haupt-

straße 72, 3800 Göpfritz an der Wild, aufgrund ihres Angebotes vom 14. August 2012 mit einem

Gesamtpreis von	EUR 297.438,36
zuzüglich 20 % USt.	EUR 59.487,67
<u>Angebotspreis incl. Umsatzsteuer</u>	<u>EUR 356.926,03</u>

zu vergeben.“

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/6120-0022 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau Anton Kainz-Straße) EUR 250.000,00

gebucht bis: 24.08.2012 EUR 3.312,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.768,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 2,157.400,00

Die angebotenen Herstellungskosten überschreiten die budgetierten Ausgaben der Haushaltsstelle. Die Mehrausgaben werden durch Zuführung von Überschüssen aus dem ordentlichen Haushalt gedeckt.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 5/6120-0022 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau Anton Kainz-Straße)

und

es werden die **Straßenbauarbeiten**, Erd- und Baumeisterarbeiten, für den **Ausbau der Anton Kainz-Straße** an die Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz an der Wild, Hauptstraße 72**, aufgrund ihres Angebotes vom 14. August 2012 zu einem Gesamtpreis von

EUR 356.926,03

incl. USt. zu vergeben

und

es werden die Mehrausgaben durch Zuführung von Überschüssen aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Der Tagesordnungspunkt soll bis zur Abklärung der planlichen Gegebenheiten sowie der Auslotung eventueller finanzieller Einsparmöglichkeiten des Projekts abgesetzt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder UBL, GR Gerhard KRAUS und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, SPÖ und GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder UBL).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

ZUSATZANTRAG des StR Robert ALTSCHACH:

Im Rahmen der Gemeindehaftpflichtpolizze Nr. 894.965/0 besteht lediglich Deckung für die Bauherrnhaftpflicht von Hochbauvorhaben bis EUR 726.728,--, nicht jedoch für Tiefbauvorhaben. Da es sich bei diesem Projekt um einen Tiefbau handelt, wird der Abschluss einer separaten Bauherrnhaftpflicht dringend empfohlen.

Für das o.a. Bauprojekt Anton Kainz-Straße wird daher eine Bauwesen- und Bauherrnhaftpflichtversicherung aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes der Wagner Versicherungsmakler GmbH, Kaspar Brunner-Straße 4, 3300 Amstetten, vom 04.09.2012, mit möglichst geringem Selbstbehalt und somit einer Gesamtprämie von EUR 922,00 abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR Robert ALTSCHACH:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

ZUSATZANTRAG des BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL:

Das Projekt soll hinsichtlich der Gehsteigbreiten dahingehend geprüft werden, ob die Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen anzuwenden sind. Sollte sich daraus die Notwendigkeit der Gehsteigmindestbreite von 1,80 m ergeben, wird diese entsprechend ausgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL :

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 06.09.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Thayatal-Sporthalle - Änderung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010, Tagesordnungspunkt 8, wurden die Benützungstarife der Sporthalle neu festgesetzt.

Das ABO-Angebot besteht derzeit aus einem 100 und 200 Stunden-Kontingent, welche zu vergünstigten Preisen erhältlich sind. Diese werden vor allem von großen Sportvereinen angekauft. Es zeichnet sich aber trotzdem ein Rückgang der ABO-Verkäufe ab.

Von kleineren Spielgemeinschaften (2 bis 6 Personen) wird sehr häufig der Wunsch nach einem 25-Stunden-ABO mit einem günstigeren Benützungstarif, wie es z. B. in Waldenstein und Hoheneich hat, geäußert. Der Ankauf von oben genannten ABO's ist für Kleingruppen nicht finanzierbar. Aus Kostengründen wird derzeit die Sporthalle nur jede zweite Woche oder noch weniger von ihnen genutzt. Es wird aber betont, dass sie gerne, so wie früher, wöchentlich in der Sporthalle Stunden reservieren möchten.

Um die Attraktivität der Sporthalle für kleinere Spielgemeinschaften zu steigern, ist es sinnvoll das ABO-Angebot auf ein 25 Stunden-Kontingent mit einem Preisnachlass von 5 % zu erweitern und die bestehenden ABO's demzufolge auch tariflich anzupassen.

Es ist daher erforderlich, den Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010, Tagesordnungspunkt 8, betreffend der Erweiterung und Abänderung der ABO-Kontingente zu ergänzen, wobei die bereits beschlossenen Einzeltarife weiterhin aufrecht bleiben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.08.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.08.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010, Tagesordnungspunkt 8, betreffend der Benützungstarife in der Thayatal-Sporthalle wird aufgrund der Ergänzung und Änderung der ABO-Kontingente wie folgt festgesetzt und treten mit 01.10.2012 (Beginn der Winter-Hallensaison) in Kraft:

Thayatal-Sporthalle

Benützungstarife

Winter				Sommer	
Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag & Feiertag, Ferien	Montag bis Sonntag & Feiertag
	8 - 16 Uhr	16 – 22 Uhr	22 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr
Platz 1 (Hartplatz)	20,00	25,00	20,00	25,00	20,00
Platz 2 + 3 (Granulatplatz)	17,00	20,00	17,00	20,00	17,00

Tarif Bundesschulen	13,08
Tarif sonstige Schulen	15,00

Granulatplatz (Platz 2 & 3)

	im Wert von EUR	abzüglich Rabatt	Rabatt in EUR	zu bezahlen EUR
25 Spielstunden	500,00 €	5,00%	25,00 €	475,00 €
100 Spielstunden	2.000,00 €	10,00%	200,00 €	1.800,00 €
200 Spielstunden	4.000,00 €	15,00%	600,00 €	3.400,00 €

Hartplatz (Platz 1)

	im Wert von EUR	abzüglich Rabatt	Rabatt in EUR	zu bezahlen EUR
25 Spielstunden	625,00 €	5,00%	31,25 €	593,75 €
100 Spielstunden	2.500,00 €	10,00%	250,00 €	2.250,00 €
200 Spielstunden	5.000,00 €	15,00%	750,00 €	4.250,00 €

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2012 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.311 bis Nr. 31.355 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.841 bis Nr. 4.907 im nichtöffentlichen Teil.

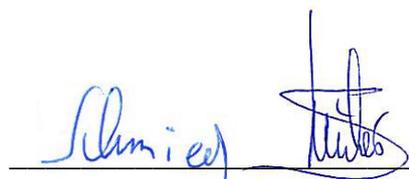
Ende der Sitzung: 21.10 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Bürgermeister

Gemeinderat


Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat